

Lizenzbestimmungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Stand: 15.09.2001

§ 1 Grundsätze

1. Der Hessische Ringer-Verband (HRV) richtet für die Durchführung von Mannschaftskämpfen bestimmte Ligen ein. Diese Ligen sind Amateurligen. Eine berufsmäßige Ausübung des Ringkampfsports ist in ihnen nicht möglich.
2. Die Ligen des HRV sind eingeteilt in Oberliga, Hessenliga, Landesliga und Gruppenliga. Die Einführung weiterer Ligen bedarf des Beschlusses des Hauptausschusses des HRV.
3. Das Wettkampfsystem dieser Ligen ist in der WKO des DRB, in den Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe des DRB und in den Richtlinien zur Durchführung von Mannschaftskämpfen im Bereich des HRV geregelt.
4. Alle Sportler, die in den Ligen des HRV ihren Sport wettkampfmäßig ausüben, benötigen eine Starterlaubnis und eine Lizenz des HRV (Landeslizenz). Auch Sportler mit DRB-Lizenz benötigen diese Landeslizenz.

§ 2 Inhalt der Lizenz

Die nach § 1 Nr. 4 erforderliche Lizenz erteilt der HRV dem Sportler für die Teilnahme an den Ligakämpfen in einem Mitgliedsverein des HRV in den in § 1 Nr. 2 genannten Ligen.

§ 3 Gültigkeit der Lizenz

Die Lizenzen gelten für das jeweils laufende Kalenderjahr und haben Gültigkeit bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres. Sofern sich ein Verein nach diesem Termin noch im Wettbewerb befindet, haben die Lizenzen bis zum Abschluss der Mannschaftskämpfe, der Aufstiegskämpfe und der evtl. erforderlichen Relegationskämpfe Gültigkeit. Vor dem 31.12. eines Jahres bzw. bis zum Abschluss dieser Wettbewerbe ist ein Vereinswechsel nicht möglich.

§ 4 Lizenzerteilung

1. Der Sportler erhält auf Antrag die Lizenz vom HRV. Nach Erteilung der Lizenz durch den HRV wird im Startausweis des Sportlers eine Lizenzmarke eingeklebt, die mit einer Kontrollnummer versehen ist.
2. Für die Erteilung dieser Lizenz wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebühren- und Spesenordnung des HRV erhoben.

§ 5 Voraussetzung der Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist die Erteilung der Starterlaubnis gemäß § 1a der Startausweisbestimmungen des DRB und die Erfüllung folgender Bedingungen für die laufende Saison:

- a) Beantragung der Lizenz mittels Lizenzantrag (Formular)
- b) Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb der laufenden Saison

§ 6 Beantragung der Lizenz

1. Lizenzbeantragung bei bestehender Starterlaubnis:
Lizenzanträge können nur zusammen mit dem gültigen Startausweis eingereicht werden.
2. Lizenzbeantragung bei Erstbeantragung einer Starterlaubnis:
Sofern für den Sportler noch keine Starterlaubnis erteilt worden ist, sind ein Starterlaubnis Antrag und ggf. weitere Unterlagen nach den Startausweisbestimmungen des DRB dem Lizenzantrag beizufügen.
3. Lizenzbeantragung bei Vereinswechsel:
Ein Lizenzantrag für einen neuen Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn neben den in § 5 genannten Voraussetzungen die dazu erforderlichen Unterlagen gemäß DRB-Startausweisbestimmungen beigefügt und die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach den Startausweisbestimmungen des DRB erfüllt sind.
4. Wird ein unterschriebener Lizenzantrag ohne die erforderlichen Unterlagen eingereicht, so wird er unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt und gilt als nicht vorgelegt.
5. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der für die Lizenz notwendigen Angaben, ist der HRV berechtigt, amtlich beglaubigte Unterlagen zu verlangen. Werden diese nicht binnen 14 Tagen vorgelegt, wird die Lizenz verweigert bzw. widerrufen.
6. Werden für einen Sportler innerhalb des gleichen Antragsjahres zwei oder mehrere unterschriebene Lizenzanträge für verschiedene Vereine an den HRV eingereicht, ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Eine Entscheidung obliegt dann dem zuständigen Rechtsausschuss.

§ 7 Lizenzbindung

1. Ist einem Sportler eine Lizenz erteilt worden, hat er sich für die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz an den Verein gebunden, für den die Lizenz erteilt wurde.
2. Eine Rückgabe der Lizenz durch den einzelnen Sportler oder Verein ist nicht möglich.
3. Wer einen Lizenzantrag unterschrieben hat, kann im laufenden Sportjahr keine Starterlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

§ 8 Entziehung der Lizenz und Wegfall der Lizenzbindung

1. Die Lizenz kann aus wichtigen Grund durch den HRV entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
 - b) der Sportler gegen Pflichten schuldhaft verstoßen hat.

Der Entzug der Lizenz erfolgt durch Verwaltungsentscheid.

2. Die Lizenzbindung entfällt bei Auflösung des Vereins oder der entsprechenden eigenständigen Abteilung, an den/die sich der Sportler gebunden hat.

§ 9 Versand und Anforderung der Lizenzformulare

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stellt der HRV allen Vereine, die sich im Vorjahr an den Mannschaftskämpfen des DRB oder des HRV beteiligt haben, Lizenzanträge in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
2. Vereine, die sich im Vorjahr nicht an den Mannschaftskämpfen beteiligt haben, erhalten diese Lizenzanträge auf schriftliche Anforderung.
3. Jeder Verein kann weitere Lizenzanträge in unbegrenzter Anzahl schriftlich beim HRV anfordern.
4. Die Lizenzanträge gelten als Urkunden im rechtsüblichen Sinn.

§ 10 Fristen

Alle in den Lizenzbestimmungen genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden, und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

§ 11 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften der WKO des DRB, der Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe des DRB und den Richtlinien zur Durchführung von Mannschaftskämpfen im Bereich des HRV gelten entsprechend, soweit in diesen Lizenzbestimmungen keine Sonderregelung enthalten ist.

§ 12 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbestimmungen sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und mit Datum der Rechtswirkung zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Die Lizenzbestimmungen treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2001 in Goldbach ab dem 1. Januar 2002 in Kraft.